

21. Zur Frage der Offenbarungspflicht einer um Auskunft über einen Kunden ersuchten Bank.

ROB. §§ 276, 676, 826.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 12. Dezember 1932 i. S. J. (RL) w. N.
Vereinsbank eingetr. Gen. m. b. H. (Befl.). VIII 431/32.

- I. Landgericht Meiße.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger ist dadurch geschädigt worden, daß er dem Käsefabrikanten M. in N. auf Grund einer Vereinbarung vom 15. März 1927 einen von diesem in wenigen Wochen erschöpften Kredit von 10000 RM. bei der verklagten Bank eröffnet hat und das Geld wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit des M. nicht hat wiederbekommen können. Für den Verlust macht er die Beklagte verantwortlich. Nach der Behauptung des Klägers hatte sich nämlich die Beklagte von M. im Dezember 1926 zur Sicherung ihrer Forderungen an ihn die gesamte Fabrikeinrichtung samt allen damaligen und künftigen Vorräten übereignen und alle damaligen und künftigen Außenstände abtreten lassen, ihm selbst von den Eingängen außer einem Monatsgehalt von 120 RM. nur das zur Betriebsfortführung Nötige zur Verfügung gelassen und eine regelmäßige Überwachung seines Betriebes durch einen ihrer Angestellten eingerichtet. Ihr Vorstandsmitglied Direktor S. aber soll danach, als sich der Kläger bei ihm während der Verhandlungen über die Bereitstellung jenes Kredites für M. über diesen erkundigte, nicht bloß alles das verschwiegen, sondern sogar arglistig zu der beabsichtigten Beteiligung an dem Unternehmen des M. geraten haben unter Hinweis auf eine von M. mit Vorwissen des überwachenden Bankangestellten falsch aufgestellte Bilanz, die statt des wirklich eingetretenen Verlustes einen Jahresgewinn von 4000 RM. aufzeigte. Der Kläger gibt an, erst durch diese unrichtige Auskunft zur Kreditgewährung an M. bestimmt worden zu sein, und ist der Ansicht, daß die verklagte Genossenschaft, deren Mitglied er nicht nur gewesen sei, sondern mit der er auch seit langem bereits in Bankverkehr gestanden habe, ihm für den hieraus erwachsenen Schaden aus den rechtlichen Gesichtspunkten schuldhafter Vertragsverletzung und sittenwidriger vorsätzlicher Schadenszufügung hafte. Mit dem Ersatzanspruch hat er gegen die Forderung der Beklagten gegen ihn aus der Inanspruchnahme jenes Kredites aufgerechnet und deshalb mit der Klage die Herausgabe eines Grundschuldbriefes und eines Wechselakzeptes in Höhe von je 10000 RM. verlangt, die er der Beklagten zu ihrer Sicherung gegeben hatte. ¶

Die Beklagte hat das Vorbringen des Klägers bestritten und geltend gemacht, ihr Direktor S. habe die Beziehungen zwischen ihr und M. aus Rücksicht auf diesen gar nicht aufdecken dürfen, im übrigen aber den Kläger durch Kennzeichnung des M. als „gerissen“ genügend zur Vorsicht ermahnt; nicht den S., sondern den Kläger selber treffe die

Schuld an seinem Verluste, weil er sich nicht durch eingehende Prüfung des M.schen Betriebes sowie seiner Geschäftsbücher und -papiere vorher Klarheit über dessen Verhältnisse verschafft habe, wie man es, zumal nach jener Warnung, als selbstverständlich von ihm habe erwarten können.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt zutreffend (vgl. RGZ. Bd. 27 S. 118, auch das RGUrt. vom 1. Dezember 1921 VI 276/21) an, wegen der Mitgliedschaft des Klägers bei der verklagten Genossenschaft, der langjährigen Geschäftsbeziehungen, die er mit ihr gepflogen gehabt habe, und der Inanspruchnahme von Kredit bei ihr gerade für die beabsichtigte stille Beteiligung an der Fabrik des M. habe für die Beklagte eine Rechtspflicht bestanden, ihn auf seinen Wunsch bei der Entschliebung hierüber durch sachgemäße Beratung und Auskunfterteilung zu unterstützen. Es stellt ferner fest, daß die Verhandlung des Klägers hierüber mit dem Vorstandsmitglied Direktor S. unter jenen Umständen auch nicht als ein bloßes unverbindliches Privatgespräch angesehen werden könne, sondern als eine in Erfüllung dieser Pflicht namens der Beklagten gewährte Auskunft gelten müsse. Gleichwohl hält es eine Haftung der Beklagten weder aus Vertrag noch aus unerlaubter Handlung für begründet. Seine Ausführungen in dieser Richtung vermögen indes die angefochtene Entscheidung nicht zu tragen.

Wichtig ist allerdings, daß eine Bank keine Auskunftei und deshalb, wenn sie um Auskunft über einen Kunden gebeten wird, nicht schlechthin zur Mitteilung aller ihr bekannten Verhältnisse dieses Kunden verpflichtet ist, die für den Anfrager von Bedeutung sein können. Vielmehr darf sie bei der Auskunfterteilung nicht die Verschwiegenheitspflicht verletzen, die ihr dem Kunden gegenüber hinsichtlich seines Geschäftsverkehrs mit ihr und seiner hierbei zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse obliegt. Indes folgt daraus doch lediglich, daß sie bei Angaben hierüber nur so weit gehen darf, als sie ein Einverständnis hat oder voraussetzen kann. Keineswegs aber darf daraus geschlossen werden, daß sie ihre Auskunft stets so fassen

dürfte oder gar müßte, wie wenn sie jene Kenntnisse nicht hätte. Vielmehr ist ihr das nur erlaubt, sofern die Auskunft auch in dieser Gestalt kein täuschendes Bild ergibt. Dabei darf sie freilich im allgemeinen voraussetzen, daß der Empfänger, zumal wenn er selbst Kaufmann und die Auskunft schriftlich niedergelegt ist, diese unter Berücksichtigung jener Verschwiegenheitspflicht der Bank und unter Beachtung auch ihrer erkennbaren Lücken aufmerksam aufnehmen und sorgsam würdigen wird. Ist dagegen eine Irreführung des Anfragenden nur bei Anführung solcher Umstände zu verhüten, zu deren Mitteilung an ihn die Bank ihrem Kunden gegenüber nicht befugt ist, so muß sie die Auskunfterteilung ablehnen, falls sie sich nicht Erfahrungsprüchen des getäuschten Anfragers aussetzen will, und zwar auch dann, wenn zu befürchten ist, daß hieraus für ihren Kunden ungünstige Schlüsse gezogen werden könnten. Es ist keineswegs so, daß bei einem solchen Widerstreit zwischen den Belangen des Anfragenden und den Belangen ihres Kunden der Schutz des Kunden unter allen Umständen vorgehe. Zudem wird eine Auskunftsverweigerung, die sich ja nicht immer auf alle erheblichen Umstände zu erstrecken braucht, oft auch unschwierig in eine den Kunden schonende Form gefaßt werden können.

Für das Maß der dem Anfrager zu verschaffenden Aufklärung ist ferner von Bedeutung, ob zwischen ihm und der Bank rechtliche Beziehungen bestehen, vermöge deren er eine solche Unterstützung von ihr erwarten darf, oder ob er ihr fremd gegenübersteht. Die Verpflichtung der Bank reicht weiter bei einem Geschäftskunden und erst recht bei einem eigenen Mitgliede, wenn es sich — wie hier — um die Bank einer Vereinigung handelt, die die Förderung des Erwerbes ihrer Mitglieder zu ihrem Zwecke hat (§ 1 des Genossenschaftsgesetzes).

Auch die Erwägung, daß der Bank nicht zugemutet werden könne, dem Anfrager zu ihrem eigenen Nachteil Aufklärungen über ihre Beziehungen zu ihren Kunden zu geben, kann zu keinem anderen Ergebnisse führen. Die drohende Gefährdung eigener Belange kann wohl eine zurückhaltende Fassung oder die Verweigerung der Auskunft rechtfertigen, niemals aber die Erteilung eines Bescheides, der durch Schönfärbung oder durch nicht merkbare Verschweigung erheblicher Umstände beim Anfrager einen ihn schädigenden Irrtum erregen muß. Ist die Sachlage gar die, daß die Bank von dem beab-

sichtigten Geschäfte mit dem Kunden, wegen dessen die Auskunft erbeten wird, für sich selbst einen Vorteil erhofft, so würde eine solche Irreführung des Anfragenden durch die Bank erst recht den Vorwurf unredlichen und sittenwidrigen Handelns gegen sie begründen. Von einer bei der Auskunft zu berücksichtigenden Verpflichtung zur Geheimhaltung kann schließlich überhaupt keine Rede sein, wenn die Bank an dem Betriebe, über den Auskunft begehrt wird, selbst in solcher Weise beteiligt ist, daß dieser wirtschaftlich als ein eigenes Unternehmen der Bank erscheint und deshalb durch eine Offenlegung der Verhältnisse im Grunde nur die Belange der Bank selbst betroffen würden. Hier muß vielmehr von der Bank, wenn sie überhaupt Auskunft erteilt, volle Offenheit verlangt werden.

Prüft man nach diesen Grundsätzen das Verhalten der Beklagten im vorliegenden Falle, wie es vom Berufungsgericht als erwiesen betrachtet wird, unter Zugrundelegung der weiteren, für die Revision als richtig zu unterstellenden Behauptungen des Klägers, so ergibt sich folgendes Bild:

Nachdem das M. sche Unternehmen in Schwierigkeiten geraten war, infolge deren es zu Zwangsvollstreckungen, zur Ladung des M. zum Offenbarungseide und zu einem nachher mangels Masse eingestellten Konkursverfahren gekommen war, hatte die Beklagte im Dezember 1926 einen Vertrag mit M. geschlossen, wodurch ihr zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn die Geschäftseinrichtung und alle gegenwärtigen und zukünftigen Vorräte und Außenstände übertragen wurden mit der Maßgabe, daß sie dem M. aus den Einnahmen lediglich die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Beträge zur Verfügung zu stellen und ein Monatsgehalt von 120 RM. zu belassen hatte; kundbar gemacht war das Eigentum der Beklagten an Einrichtung und Vorräten durch einen Aushang in den Geschäftsräumen nicht, sondern M. hatte nur ein entsprechendes Schriftstück in seinem Schreibtisch liegen, um es zugreifenden Gläubigern entgegenhalten zu können; ein Angestellter der Beklagten überwachte bei mindestens ein- bis zweimal wöchentlich stattfindenden Besuchen die Eingänge und die Geschäftsbücher und sorgte für deren Führung im Sinne der Beklagten; zur Zeit der Auskunftserteilung war das Unternehmen überschuldet und derart von Mitteln entblößt, daß der vom Kläger beschaffte Kredit von 10000 RM. in wenigen Wochen durch die nötigen Rohstoffeinkäufe erschöpft war;

die vorhandenen Vorräte waren zum großen Teil überaltert und entwertet. Alles dies war der Beklagten bekannt.

Es liegt auf der Hand, daß diese Sachlage nicht bloß ein Fehlen jeglicher sachlichen Sicherheit für das zu gewährende Darlehen von 10000 RM. bedeutete, da nichts vorhanden war, woraus der Kläger im Ernstfalle für seine Forderung hätte Befriedigung suchen können, sondern daß sie auch erhebliche Bedenken gegen die persönliche Eignung des M. zur Leitung eines solchen Unternehmens begründen mußte, ja daß sie darüber hinaus dazu angetan war, wegen der engen Verflechtung der Beklagten selbst mit dem Unternehmen ihren Angaben darüber den Wert einer objektiven Beurteilung überhaupt zu nehmen.

Von alledem aber ließ die Auskunft der Beklagten nichts ahnen, auch nicht durch Andeutungen oder zurückhaltende Bemerkungen. Im Gegenteil hieß es darin, daß das Unternehmen, welches in Wirklichkeit für M. nichts als günstigstenfalls das geringe Monatsgehalt von 120 RM. abwarf, von Fachleuten für rentabel gehalten werde, und daß M., unter dessen Mitleitung es kurz vorher völlig zusammengebrochen war, ein tüchtiger Verkäufer sei. Dabei konnte von einer Verpflichtung der Beklagten zur Geheimhaltung ihrer Abmachungen mit M. keine Rede sein, wenn zwischen ihnen, wie sie vorträgt, der Aushang einer darauf hinweisenden Tafel in den Fabrikräumen vereinbart gewesen sein sollte. Auch ist die Beklagte eine nähere Angabe darüber, wann und von welchen Fachleuten jenes günstige Urteil über das Unternehmen des M. gefällt worden sein soll, bislang schuldig geblieben.

Der zufällige Rat zur Vorsicht, weil M. „gerissen“ sei, konnte diesen Mangel der Auskunft nicht ausgleichen, da er lediglich auf eine persönliche Eigenschaft des M. hinwies, die auf ganz anderem Gebiete lag, und deren Gefahren der Kläger nach seiner eigenen Veranlagung als für ihn vermeidbar erachten konnte. Jegdewelche Bedenken wegen der sachlichen Tätigkeit des M. und der sachlichen Vertrauenswürdigkeit seines Unternehmens konnte der Kläger daraus nicht entnehmen. Eine solche Auffassung jener Bemerkung ist jedenfalls die nächstliegende und hätte deshalb vom Berufungsgericht erwogen werden müssen. Legt man sie zugrunde, so kann die Beklagte die Mangelhaftigkeit ihrer Auskunft auch nicht damit entschuldigen, sie habe wegen jener Bemerkung darauf vertrauen dürfen, daß der

Kläger ihretwegen zu einer genauen sachverständigen Prüfung der Geschäftsbücher und -papiere, der Einrichtung und der Vorräte schreiten und dabei selbst zu einer richtigen Beurteilung des Unternehmens gelangen werde, ehe er sein Geld hineinstecke. Zudem würde der vom Oberlandesgericht nicht ausdrücklich gewürdigte und deshalb möglicherweise unbeachtet gebliebene Umstand, daß die Beklagte den Kläger auch dann nicht aufgeklärt hat, als er dem M. Vertrauen geschenkt hatte und ihm das Darlehen durch Vermittlung der Beklagten in Teilbeträgen zukommen ließ, dagegen sprechen, daß sie bei Erteilung der Auskunft mit anderweitiger Unterrichtung des Klägers über die trostlosen Verhältnisse des M. gerechnet habe. Wenn das Berufungsgericht weiter meint, die Beklagte habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß M. dem Kläger auf Befragen seine Verhältnisse nicht offenlegen werde, so ist das schlecht vereinbar mit der Kennzeichnung des M. als „gerissen“, worunter S. nach der Darstellung der Beklagten selbst Unzuverlässigkeit und Verschlagenheit verstanden hat. Ob und inwieweit etwa den Kläger wegen der Unterlassung einer eindringlichen Untersuchung der Verhältnisse des M. vor der Darlehensgewährung ein mitwirkendes eigenes Verschulden bei Entstehung des ersetzt verlangten Schadens trifft, ist eine andere Frage, auf die es nur dann ankommen würde, wenn bei S. nicht Vorsatz, sondern bloß Fahrlässigkeit festzustellen sein sollte.

Vor allem aber ist der Beklagten bei Unterstellung der vom Berufungsgericht nicht ausgeräumten Klagebehauptungen zum Vorwurf zu machen, daß sie ihr großes eigenes Interesse an der Angelegenheit verschwiegen und dadurch der Auskunft den täuschenden Anschein eines uneigennütigen Urteils gegeben hat, wofür sie den Umständen nach in Wirklichkeit nicht gelten konnte. Zur Vermeidung einer solchen Irreführung des Anfragenden wäre eine volle Aufdeckung ihrer Beziehungen zu M. nicht einmal erforderlich gewesen; sie hätte deshalb jedenfalls ohne Verletzung einer etwaigen Geheimhaltungspflicht diesem gegenüber erreicht werden können. Eine Auskunfterteilung, die diesen Sachverhalt nicht erkennen ließ, hätte die Beklagte deshalb unter allen Umständen unterlassen müssen. Denn in aller Regel ist es dem, der eine Bank um Auskunft über einen ihn um Kredit angehenden Kunden bittet, gerade um Aufklärung durch einen daran Unbeteiligten zu tun.

Sollten sich die Behauptungen des Klägers über die Art der

Beziehungen zwischen der Beklagten und M. in vollem Umfange bestätigen, so könnte bei ihr ein Recht zur Verschweigung irgendwelcher erheblicher Umstände in der erteilten Auskunft überhaupt nicht in Frage kommen. Denn dann wäre sie selbst in Wirklichkeit es gewesen, zu deren Nutzen das Unternehmen betrieben wurde, und der die Vorteile der vom Kläger beabsichtigten Kreditgewährung zufließen und die Nachteile einer Verfassung dieses Kredits zur Last fallen mußten. Solchenfalls würde sie deshalb nur die Wahl gehabt haben, entweder dem Kläger die erbetene Auskunft zu verweigern oder aber ihm in vollem Umfange Aufklärung zu geben.

Mit Recht rügt die Revision schließlich noch, das Berufungsgericht habe übersehen, daß dann, wenn keine Haftung der Beklagten wegen Beteiligung an der Krediterschleichung durch M. in Betracht käme, mit Rücksicht auf die behaupteten Abmachungen zwischen ihr und M. doch immer noch zu prüfen gewesen wäre, ob und inwiefern sie vom Kläger aus dem Gesichtspunkte der Gläubigergefährdung oder der heimlichen Geschäftsinhaberschaft für den erlittenen Ausfall in Anspruch genommen werden könnte (vgl. insofern R. O. Bd. 136 S. 247).